

II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 16. September 2013

Hartmann-Flawil / Thalman-Kirchberg / Widmer-Mosnang

Art. 17j (neu) Abs. 1: Die Ausgleichsbeiträge werden ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.

Abs. 2: Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft, werden die Ausgleichsbeiträge nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.

Randtitel: Kürzung

Begründung:

Der soziodemografische Sonderlastenausgleich wird wie der Sonderlastenausgleich Weite und der Sonderlastenausgleich Schule bei den Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft gekürzt.